Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4265

19. 06. 80

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht
des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 31. Oktober 1979 sowie zu den mit diesem Abkommen im Zusammenhang stehenden Abkommen
— Drucksache 8/3927 —

A. Problem

Fortsetzung der mit dem Ersten Abkommen von Lomé vom Februar 1975 für fünf Jahre vereinbarten wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks.

B. Lösung

Abschluß eines neuen Abkommens zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits, 58 AKP-Staaten andererseits.

Das Gesetz zu dem neuen Abkommen bedarf gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

C. Alternativen

standen nicht zur Debatte.

D. Kosten

Hierzu wird der Haushaltsauschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert berichten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 31. Oktober 1979 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen — Drucksache 8/3927 — in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)	**Dr. Narjes**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Narjes

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 31. Oktober 1979 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen — Drucksache 8/3927 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 216. Sitzung am 13. Mai 1980 an den Auswärtigen Ausschuß federführend sowie mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und an den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, überwiesen. Den nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorzulegenden Bericht wird der Haushaltsausschuß gesondert erstatten.

Die beteiligten Ausschüsse haben die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf empfohlen. Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 75. Sitzung am 12. Juni 1980 einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Das Zweite AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 31. Oktober 1979 mit den dazugehörigen weiteren Abkommen stellt die Fortsetzung des Abkommens dar, das ebenfalls in Lomé am 28. Februar 1975 zwischen der EWG und deren Mitgliedstaaten einerseits und 46 Staaten in Afrika, der Karibik und dem Pazifik andererseits geschlossen worden ist. Die Zahl der beteiligten AKP-Staaten hat sich inzwischen auf 58 erhöht. Mit diesen Staaten hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft seit September 1978 Verhandlungen geführt, deren Ergebnis, das Zweite Abkommen von Lomé, am 31. Oktober 1979 von Vertretern der beteiligten Staaten in der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet wurde.

Bei der abschließenden Behandlung des Ersten Lomé-Abkommens in der 208. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages am 10. Dezember 1975 wurde die grundsätzliche Bedeutung dieses Vertragswerkes hervorgehoben. Es war das umfassendste Abkommen zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern, das bis dahin jemals abgeschlossen worden war. Es hat entscheidend dazu beigetragen, Spannungen zwischen Industrieländern und der Dritten Welt abzubauen. Es hat sich in den vergangenen Jahren als ein wichtiges positives Element im Nord-Süd-Dialog erwiesen.

Diese grundsätzlichen Feststellungen gelten ebenso für das Zweite Lomé-Abkommen. Daher ließen sich auch bei den Verhandlungen alle Beteiligten von dem Willen leiten, mit Lomé-II eine Fortsetzung von Lomé-I zustande zu bringen. Allerdings gingen die Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und die Vertreter der AKP-Staaten zunächst von unterschiedlichen Positionen aus, die sich aus verschiedenen Interessenlagen ergaben. Die Europäische Gemeinschaft strebte mit dem neuen Abkommen vor allem eine Konsolidierung der mit Lomé-I begründeten Beziehungen an, während die AKP-Staaten weitreichende Verbesserungen und Erweiterungen des Abkommens verlangten. Der Geist gleichberechtigter Partnerschaft, in dem die Verhandlungen geführt wurden, ermöglichte es jedoch, in allen Bereichen zu vertretbaren Ergebnissen zu kommen. Dabei machte die Europäische Gemeinschaft beträchtliche Zugeständnisse bei der Einrichtung eines Mineralienfonds, bei der Investitionsförderung für Bergbau und Energie, bei der Schaffung eines Technischen Zentrums, für landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung sowie der Erweiterung und Verbesserung des Systems der Stabilisierung der Exporterlöse (STABEX). Sie stimmte darüber hinaus auch einer deutlichen Erhöhung der Finanzhilfe zu.

Über eine zunächst von der Gemeinschaft ins Auge gefaßte Bestimmung über die Wahrung der Menschenrechte, die in der Präambel des Abkommens aufgenommen werden sollte, konnte kein Einvernehmen erzielt werden, da hiervon eine unerwünschte Politisierung des Verhältnisses zwischen AKP-Staaten und Europäischer Gemeinschaft befürchtet wurde. Bei der Unterzeichnung des Abkommens in Lomé haben jedoch der Präsident der Kommission der EG und der Präsident des AKP-Ministerrats die Unverletzbarkeit der Menschenwürde ausdrücklich hervorgehoben. Auch hat sich der Rat der Europäischen Gemeinschaft intern darauf geeinigt, daß die Wahrung der Menschenrechte im Rahmen von Lomé-II zu beachten seien. Erforderlichenfalls seien die notwendigen Maßnahmen vom Rat zu prüfen.

Insgesamt ist das Abkommen von Lomé-II ein eindrucksvoller Beweis partnerschaftlicher und gleichberechtigter Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern und zugleich ein Ausdruck der Solidarität der Europäischen Gemeinschaft mit den Ländern der Dritten und Vierten Welt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß dem Lomé-II-Abkommen mehr als die Hälfte der Entwicklungsländer angehört, darunter die Mehrzahl der am wenigsten entwickelten Länder (LLDC).

Die wichtigsten Elemente des neuen Abkommens sind folgende:

— Handelspolitische Zusammenarbeit.

Hierbei bleibt der Grundsatz der freien Einfuhr für Waren aus den AKP-Ländern in die EG unverändert erhalten. Einschränkungen gibt es lediglich im Agrarbereich, doch sind auch hier die Zugeständnisse seitens der EG erweitert worden. Ziel ist es, den Handel zwischen der EG und den AKP-Staaten zu fördern und dabei das Gleichgewicht im Warenverkehr zu verbessern. Hierzu sind über die Handelsliberalisierung hinausgehende ergänzende Maßnahmen in der industriel-

len, der landwirtschaftlichen sowie der finanziellen und technischen Zusammenarbeit notwendig.

— Das STABEX-System.

Zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für Rohstoffe leistet die Gemeinschaft Ausgleichszahlungen in den Fällen, in denen die Erlöse aus der Rohstoffausfuhr eines AKP-Staates in die EG deutlich unter den Referenzwert (Mittel der Ausfuhrerlöse der letzten vier Jahre) fallen. Das System umfaßt jetzt fast die gesamte Ausfuhr der AKP-Staaten bei wichtigen landwirtschaftlichen Grundprodukten. Die Voraussetzungen und Konditionen für die Rückzahlung wurden zugunsten der AKP-Staaten verbessert. Die EG ging hierbei bis an die Grenze des marktwirtschaftlich Vertretbaren.

— Bergbauprodukte und Bergbau- und Energievorhaben.

Die Einrichtung eines Sonderfonds (Mineralienfonds) für bestimmte Bergbauproduktionen trägt der besonderen Abhängigkeit einiger AKP-Staaten vom Export mineralischer Rohstoffe, aber auch dem Interesse der Gemeinschaft an einer gewissen Versorgungssicherung Rechnung. Eine besondere Rolle spielt hierbei Kupfer.

— Industrielle Zusammenarbeit.

Hier soll die Industrialisierung der AKP-Staaten gefördert, der Technologie-Transfer erleichtert und der Absatz von Industrieprodukten aus AKP-Staaten begünstigt werden.

— Landwirtschaftliche Zusammenarbeit.

Ziel ist die Förderung der Landwirtschaft in den AKP-Staaten durch eine Reihe konkreter Maßnahmen und Programme. Eine wichtige Rolle hierbei soll das neu zu schaffende „Technische Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich" mit im wesentlichen logistischen Aufgaben übernehmen.

— Finanzielle und Technische Zusammenarbeit.

Sie ist eine der wichtigsten Bestandteile auch des neuen Lomé-Abkommens. Sie schließt ein die finanziellen Mittel für Investitionen und Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung für das System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse, für Hilfsmaßnahmen im Mineraliensektor und schließlich für die industrielle Zusammenarbeit. Es sind Finanzmittel in Höhe von 5,607 Mrd. ERE vorgesehen; im Vergleich zu Lomé-I bedeutet dies eine Steigerung von rund 62 v. H.

Der Hauptanteil dieser Mittel entfällt auf den Fünften Europäischen Entwicklungsfonds; hinzu kommen Darlehen der Europäischen Investitionsbank. 65 v. H. der Mittel werden als verlorene Zuschüsse, der Rest als Sonderdarlehen gewährt. Bei der Aufbringung der Mittel trägt die Bundesrepublik Deutschland etwa 28 v. H.

Wegen weiterer Einzelheiten des Abkommens und der es ergänzenden Abkommen und Erklärungen wird auf das Vertragswerk und die es erläuternde Denkschrift verwiesen.

Bonn, den 18. Juni 1980

Dr. Narjes

Berichterstatter